

## **Satzung**

### **für die gemeindliche Kindertagesstätte „Bäker Strolche“**

---

Aufgrund des §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) in Verbindung mit § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023, (GVOBl. S. 170), §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. S. 2824) sowie der §§ 8, 13 und 31 Absatz 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz– KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2023, (GVOBl. S. 286 ) und des Beschlusses der Gemeindevertretung Bäk vom 19.10.2023 wird folgende Satzung für die Kindertagesstätte erlassen:

#### **§ 1 Trägerschaft**

---

Die Gemeinde Bäk betreibt in eigener Trägerschaft zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Absatz 1 und 13 Absatz 5 KiTaG die Kindertagesstätte „Bäker Strolche“, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, 23909 Bäk.

#### **§ 2 Widmung als öffentliche Einrichtung**

---

Die Kindertagesstätte wird als unselbstständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bäk betrieben.

#### **§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit**

---

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 2 KiTaG.  
Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

## **§ 4 Dienstaufsicht, Hausherr/in**

---

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

## **§ 5 Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal**

---

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt dem Amt Lauenburgische Seen, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan der Gemeinde Bäk ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Kindertagesstättenpersonals kann durch eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung bestimmt werden.

## **§ 6 Elternversammlung**

---

- (1) In der Kindertagesstätte wird halbjährlich eine Elternversammlung durchgeführt. Näheres regelt § 32 Absatz 1 KiTaG.
- (2) Der Elternversammlung gehören alle personensorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die Kindertagesstätte der Gemeinde Bäk besuchen, an.
- (3) Die Einladung zu den Elternversammlungen erfolgt schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.

## **§ 7 Elternvertretung**

---

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus jeder Kita-Gruppe als Elternvertretung nach § 32 KiTaG je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Dabei haben Personensorgeberechtigte gemeinsam eine Stimme pro Kind.

- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Näheres regelt § 32 Absatz 2 KiTaG.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Elternvertretung vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist in der nächsten Elternversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

## § 8 Beirat

---

- (1) Es wird ein Beirat gem. § 32 Absatz 3 KiTaG eingerichtet, der sich aus je 3 Mitgliedern der Elternvertretung und der pädagogischen Kräfte, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeindevertretung Bäk (Standortgemeinde) zusammensetzt.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Kindertagesstättenleitung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Absatz 1 bestimmten Mitgliederzahl oder die Gemeinde Bäk als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (4) Zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Absatz 1 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Absatz 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (6) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Näheres regelt § 32 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 KiTaG.

## § 9 Anmeldung/Aufnahme in der Kindertagesstätte

---

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien die Betreuungsplätze vergeben:
  - a) **Kinder aus der Gemeinde Bäk, Mechow und Römnitz**
    - Alter des Kindes
    - Geschwisterkinder in der Einrichtung
    - Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen
    - Kinder von sozial benachteiligten Familien

## **b) Kinder von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte**

### **c) Auswärtige Kinder**

- Alter des Kindes (begrenzt vom 1. bis zum 3. Lebensjahr)
- Geschwisterkinder in der Einrichtung
- Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen
- Kinder von sozial benachteiligten Familien
- Anmeldung für Neuaufnahme ab dem 3. Lebensjahr ist möglich

**Innerhalb der Rangfolge der Punkte a) bis c) werden die Plätze in der Reihenfolge des Datums der Anmeldung vergeben.**

Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz ist grundsätzlich nur möglich, wenn ansonsten die Gruppen nicht voll belegt werden können.

- (3) Gem. § 3 KiTaG erfolgen die Anmeldungen direkt über das KiTaPortal Schleswig-Holstein.
- (4) Steht kein passender Betreuungsplatz zur Verfügung, wird hiermit auf das Vermittlungsangebot des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Kindertagesbetreuung, hingewiesen.
- (5) Mit der Aufnahme des Kindes sind folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:
  - Geburtsurkunde des Kindes
  - Personalausweise der Sorgeberechtigten
  - Beleg über das Sorgerecht (Eheurkunde oder Gerichtsbeschlüsse über die Ausübung des Sorgerechtes) bei ehelich geborenem Kind
  - Negativbescheinigung / Anerkennungsbescheid des Jugendamtes über die Ausübung des Sorgerechtes bei nicht miteinander verheirateten Eltern
- (6) Spätestens am ersten Tag der Eingewöhnung des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft darüber gibt, dass bei dem Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, bzw. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihm Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis vorgelegen hat.

Die ärztliche Bescheinigung muss zudem nach § 18 Absatz 6 KiTaG Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz geben.

Die ärztliche Bescheinigung darf am ersten Tag der Eingewöhnung des Kindes nicht älter als vier Wochen sein.

Die Kosten für die Bescheinigung werden nicht erstattet.

Für die Betreuung in der Waldgruppe ist eine Tetanus-Impfung Voraussetzung.

## § 10 Öffnungszeiten

---

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres oder bei freien Plätzen.
- (2) Die Kindertagesstätte ist – außer an Schließtagen und den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags in der Kernbetreuungszeit zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr geöffnet.
- (3) Bei einem vom Träger festgestellten Bedarf kann eine Frühbetreuung / Spätbetreuung eingerichtet werden.
- (4) Die Kindertagesstätte kann gemäß § 22 KiTaG 20 Schließtage im laufenden Kalenderjahr nehmen.

Die Schließtage werden nach Anhörung der Elternvertretung im Rahmen der gesetzlichen Förderbestimmungen festgelegt und bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr bekanntgegeben; evtl. Schließzeiten für Fortbildungsmaßnahmen und Teamtage werden spätestens 4 Wochen im Voraus bekanntgegeben.

- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz.  
Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesen Gründen nicht.

## § 11 Regel Elternbeiträge

---

- (1)
  - (a) Der Elternbeitrag beträgt für Kinder (U3) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80 €.
  - (b) Der Elternbeitrag beträgt für Kinder (Ü3) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
  - (c) Das oben Genannte gilt auch für die Randzeiten wie Früh- und Spätbetreuung.
  - (d) Der zu entrichtende monatliche Elternbeitrag beträgt somit abgerundet für  
**Kinder U3** (max 5,80 pro wöchentl. Betreuungsstunde)

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Randzeit Frühbetreuung	6.30 bis 8.00 Uhr	43,50 €
Ganztagsbetreuung	8.00 bis 15.00 Uhr	203,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Nachmittagsbetreuung	8.00 bis 15.00 Uhr und 15.00 bis 16.00 Uhr	232,00 €
Randzeit Spätbetreuung	16.00 bis 17.00 Uhr	29,00 €

### **Kinder Ü3** (max 5,66 € pro wöchentl. Betreuungsstunde)

<b>Betreuungsart</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Elternbeitrag</b>
Randzeit Frühbetreuung	6.30 bis 8.00 Uhr	42,00 €
Ganztagsbetreuung	8.00 bis 15.00 Uhr	198,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Nachmittagsbetreuung	8.00 bis 15.00 Uhr und 15.00 bis 16.00 Uhr	226,00 €
Randzeit Spätbetreuung	16.00 bis 17.00 Uhr	28,00 €

### **Waldkinder Ü3** (max 5,66 € pro wöchentl. Betreuungsstunde)

<b>Betreuungsart</b>	<b>Betreuungszeit</b>	<b>Gebühr</b>
Randzeit Frühbetreuung (Haus)	6:30 Uhr bis 8:00 Uhr	42,00 €
Ganztagsbetreuung (reine Waldzeit 6 h zuzügl. Wegezeiten)	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	198,00 €
Ganztagsbetreuung mit Randzeit Nachmittagsbetreuung (Haus)	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr	226,00 €
Randzeit Spätbetreuung (Haus)	16:00 Uhr bis 17:00 Uhr	28,00 €

## (2) Verpflegungsgebühren

Frühstück, Mittagessen, Nachmittagssnack sowie Getränke werden ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt.

Die Gebühren für die gesamte Verpflegung setzen sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen. Sie wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen als Pauschalbetrag erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise durch längere Abwesenheit (d. h. länger als 30 Tage zusammenhängend) kann im Härtefall wegen Krankheit, Kur usw., auf schriftlichen Antrag auf die Erhebung verzichtet werden. Der Antrag ist zu begründen; entsprechende Nachweise sind beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für eine urlaubsbedingte Abwesenheit.

### (2.1) Mittagessen

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Pauschale von 65,00 € erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

Gebührenschildner, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Bildung und Teilhabe haben, können sich auf Antrag, gegen Vorlage eines Gutscheins bzw. Nachweises (erhältlich beim Jobcenter, örtlichen Sozialamt) von der monatlichen Pauschale befreien lassen.

(2.2) Verpflegungsgeld (Frühstück, Nachmittagssnack und Getränke)

Für die Teilnahme an der Verpflegung, die ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Pauschale von 30,00 € erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

- (3) Die Ermäßigung des Regel Elternbeitrages richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

## **§ 12** **Änderung der Betreuungszeit**

---

Eine Änderung der Betreuungszeit ist in der Regel nur zum 01.02. oder zum 01.08. eines Jahres möglich.

Der Antrag auf Änderung der Betreuungszeit muss mindestens 4 Wochen zum Monatsende von den Personensorgeberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorgelegt werden.

## **§ 13** **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

---

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht für den Elternbeitrag, die Essenspauschale und das Verpflegungsgeld.
- (2) Der Elternbeitrag, die Essenspauschale und das Verpflegungsgeld werden monatlich im Voraus, und zwar zum 1. des jeweiligen Monats, in voller Summe von der Amtskasse Lauenburgische Seen im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.
- (5) Rückständige Elternbeiträge, Essenspauschalen und Verpflegungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben. Befindet sich der Gebührenpflichtige trotz schriftlicher Mahnung für mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 im Rückstand, kann der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte vorgenommen werden.

- (6) Kinder sind pünktlich, das heißt rechtzeitig vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.  
Bei Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit wird eine einmalige Verspätungsgebühr je angefangener Viertelstunde pro Kind in Höhe von 10,00 € erhoben.  
Die Verspätungsgebühr wird zusammen mit dem Elternbeitrag zum 1. des nächsten Monats eingezogen.

## **§ 14**

### **Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte**

---

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dieses der Kindertagesstätte über die Leandoo-App bis spätestens 7.30 Uhr mitzuteilen.
- (2) Die Einrichtung behält sich das Recht vor, bestimmte Zeiten einzurichten, in denen das Bringen und Abholen des Kindes nicht erwünscht ist, um den Tagesablauf und die pädagogische Arbeit nicht zu stören.
- (3) Durch den Träger wird eine Vollverpflegung bereitgestellt.
- (4) Bei Nichtteilnahme des Kindes an einem Ausflug/Veranstaltung besteht kein regulärer Anspruch auf eine Notbetreuung oder eine Erstattung der Betreuungsgebühren.
- (5) Die Leandoo-Software/App dient als ausschließliche digitale Kommunikations- und Informationsplattform für die Kindertagesstättenleitung, Erzieher und Eltern.

## **§ 15**

### **Gesundheitsvorsorge**

---

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.).  
Das Kind ist in häuslicher Obhut zu lassen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen, ist dies der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 33 ff Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet insbesondere die Vorgaben und Fristen zur Wiederezulassung nach Infektionserkrankungen einzuhalten.  
Die Kindertagesstätte ist nach einer Krankheit berechtigt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes des Kindes einzufordern.  
Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.



- (4) Stellt das Kindertagesstättenpersonal der Kindertagesstätte während der Betreuung fest, dass das Kind erkrankt ist, sind die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte berechnigte Person verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (5) Eine Verabreichung von Medikamenten durch das Kindertagesstättenpersonal findet in der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht statt; es sei denn es liegt eine ärztliche Verordnung und eine schriftliche Vereinbarung mit der Kindertagesstätte vor.  
Die Kindertagesstätte behält sich das Recht vor, die Verabreichung von Medikamenten in begründeten Fällen abzulehnen.

## **§ 16** **Aufsichtspflicht**

---

- (1) Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung des pädagogisch ausgebildeten Kindertagesstättenpersonals.
- (2) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (3) Das Kindertagesstättenpersonal übernimmt das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeiten in die Aufsichtspflicht der abholberechtigten Personen.  
Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die abholberechtigten Personen aufsichtspflichtig.

## **§ 17** **Versicherungsschutz**

---

- (1) Die Kinder sind durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
  - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben,
  - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Kindertagesstättenleitung unverzüglich, d.h. spätestens am 3. Werktag zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

- (3) Besuchskinder und andere Gäste sowie Personensorgeberechtigte sind grundsätzlich nicht gegen Unfall versichert.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert.  
Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 18**

### **Datenverarbeitung und Datenschutz**

---

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe als Träger der Kindertagesstätte ist die Gemeinde Bäk, dessen Kindertagesstättenpersonal und die Finanzabteilung des Amtes Lauenburgische Seen berechtigt, folgende personenbezogenen Daten gemäß § 11 ff des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-gesetzes) vom 09.02.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVObI- Schl.-Holstein Seite 162) zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten:
  - 1. Name, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
  - 2. Namen, Anschrift und Kontoverbindung der Eltern
  - 3. Angaben zum Sorgerecht
  - 4. Angaben zur Krankheit bzw. Gesundheit, soweit dieses nach den rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.
  - 5. Angaben von Jugend- Gesundheitsämtern und Meldebehörden soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht von diesen Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesen Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können:

Der Träger ist berechtigt, die zu erhebenden Daten an die für die Aufgabenerfüllung zuständigen Stellen weiterzuleiten, soweit dieses vorgeschrieben ist oder erforderlich erscheint.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Daten stets aktuell zu halten und Änderungen umgehend schriftlich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

## **§ 19**

### **Abmeldung und Kündigung**

---

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich.  
Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. Mai schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Auch für zukünftige Schulkinder muss der Betreuungsplatz fristgerecht gekündigt werden.

- (2) In besonderen Fällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen (z. B. Wegzug o. ä.).  
Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (3) Hat das Kind die Kindertagesstätte länger als 4 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden über die außerordentliche Kündigung vorab informiert.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Kindertagesstättenleitung nach eingehender Beratung mit dem Träger das Kind vom Kindertagesstättenbesuch ausschließen, wenn die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten wiederholt missachtet worden sind.

## **§ 20 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherige Kindertagesstättensatzung vom 21.07.2016 und die bisherige Gebührensatzung vom 21.07.2016 außer Kraft.

Bäk, den 19.10.2023

(L.S.)

---

(Teut)  
Bürgermeister